

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Stadt Duisburg  
Az.: 112-63.0007/23/7.34.2

01.04.2026

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Stadt Duisburg hat der Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co.KG mit Bescheid vom 12.12.2024 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag am Standort Römerstraße 109 in 47179 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblätter:

Reference Document for the Food, Drink and Milk Industries (12.2019)

Im Auftrag

gez. Bäumges



Der Oberbürgermeister  
Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz . . . . .

63 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



# Genehmigungsbescheid

für die

Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co.KG

Römerstraße 109  
47179 Duisburg

zur wesentlichen Änderung gem. §16 BImSchG  
zweier Abfüllanlagen  
am oben genannten Standort

Az.: 112-63.0007/23/7.34.2  
vom 12.12.2024

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| INHALTSVERZEICHNIS .....   | 2  |
| GLOSSAR.....   | 4  |
| I. ENTSCHEIDUNGEN.....   | 5  |
| ENTSCHEIDUNGSSATZ .....  | 5  |
| ART DES VERFAHRENS .....   | 5  |
| EINGESCHLOSSENE GENEHMIGUNGEN.....                                       | 6  |
| 1. KOSTENENTSCHEIDUNG.....   | 6  |
| 2. GEBÜHRENFESTSETZUNG .....   | 6  |
| 4.II. INHALTSBESTIMMUNGEN.....   | 7  |
| 5. BETRIEBSEINHEITEN.....  | 7  |
| 1. BETRIEBSZEITEN .....  | 7  |
| 2. FORTDAUER BISHERIGER GENEHMIGUNGEN / ERLAUBNISSE .....                | 8  |
| 3. GENEHMIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN .....                                    | 8  |
| 4. ....  |    |
| III. NEBENBESTIMMUNGEN.....  | 9  |
| 1. ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN .....                                    | 9  |
| 1.1. Bereithalten des Genehmigungsbescheides.....                        | 9  |
| 1.2. Zeitpunkt der Inbetriebnahme.....                                   | 9  |
| 1.3. Abnahmeprüfung.....   | 9  |
| 1.4. Informationspflicht gegenüber den Behörden / Betriebsstörungen..... | 9  |
| 1.5. ....  |    |
| 2. Erlöschen der Genehmigung.....  | 10 |
| 2.1. ....  |    |
| 2.2. UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE.....                                 | 10 |
| 3. Geräuschimmissionen.....  | 10 |
| 3.1. ....  |    |
| 3.2. NaGeMi-VwV .....  | 11 |
| ARBEITSSCHUTZ .....  | 11 |
| 1. Lärmmessung .....   | 11 |
| 1.1. Maßnahmen aus Flucht und Rettungsplänen.....                        | 11 |
| 1.2. ....  |    |
| IV. HINWEISE.....  | 12 |
| ALLGEMEINE HINWEISE .....  | 12 |
| Außerbetriebnahme der Anlage.....  | 12 |
| Änderung der Anlage .....  | 12 |

|  |    |
|--|----|
| ARBEITSSCHUTZ .....  | 12 |
| Unterweisung und PSA .....   | 12 |
| Unterweisung Fremdfirmen .....                                     | 13 |
| V. BEGRÜNDUNG .....  | 13 |
| 2. SACHENTSCHEIDUNG.....   | 13 |
| 2.1. Genehmigte Antragsunterlagen .....                            | 14 |
| 2.2. Umweltverträglichkeitsprüfung .....                           | 14 |
| 1. Bericht über den Ausgangszustand .....                          | 14 |
| 1.1. BEGRÜNDUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN .....                        | 15 |
| 1.2. Immissionsschutzrecht .....                                   | 15 |
| 1.3. Immissionsschutzrecht .....                                   | 15 |
| 2. BEGRÜNDUNG DER GEBÜHRENTSCHEIDUNG .....                         | 16 |
| 2.1. Gebühr nach Errichtungskosten .....                           | 16 |
| 3. Gebühr nach eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen.....   | 17 |
| 3.1. Gebühr nach eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen..... | 17 |
| 3.2. Auslagen .....  | 17 |
| 3.3. Zusammenfassung der Gebühren und Auslagen .....               | 18 |
| 3.4. Zusammenfassung der Gebühren und Auslagen .....               | 18 |
| VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....                                   | 18 |
| ANHANG I - ANTRAGSUNTERLAGEN.....                                  | 19 |

## Glossar

|               |  |
|---------------|--|
| 4. BImSchV    | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen   |
| 9. BImSchV    | Verordnung über das Genehmigungsverfahren  |
| ArbSchG       | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz  |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein Westfalen   |
| BauO NRW 2018 | Landesbauordnung 2018 – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  |
| BaustellV     | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung   |
| BBodSchG      | Bundesbodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten   |
| BGB           | Bürgerliches Gesetzbuch  |
| BImSchG       | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)   |
| ERVV          | Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronische Rechtsverkehr-Verordnung |
| GebG          | Gebührengesetz für das Land Nordrhein Westfalen  |
| GefStoffV     | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung  |
| LBodSchG NRW  | Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein Westfalen   |
| WHG           | Wasserhaushaltsgesetz  |
| ZustVU        | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW  |

## I. Entscheidungen

Auf den Antrag vom 15.12.2023, eingegangen am 15.12.2023, vollständig am 03.07.2024, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen.

### Entscheidungssatz

Der Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

1.

- 16 BImSchG in Verbindung mit
- § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der
- Ziffer 7.34.2 des Anhang I der 4. BImSchV in Verbindung mit
- § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Abfüllen für Mineralwasser und alkoholfreie Erfrischungsgetränke mit Anteil an pflanzlichen Rohstoffen an dem Standort Römerstraße 109 in 47179 Duisburg, Gemarkung Walsum, Flur 39 und 40 auf diversen Flurstücken erteilt.

Die Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG hat folgende Änderungen beantragt:

2.

- Aufstellung einer neuen Abfüllanlage 15 in Halle 12,
- Außerbetriebnahme der bestehenden Abfüllanlage 7 in Halle 5 und 7, sobald Anlage 15 in Betrieb genommen wird,
- Eine Kapazitätserhöhung um 1,5 m<sup>3</sup>/h durch die neue Abfüllanlage 15.

### Art des Verfahrens

Es handelt sich hier um ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit einem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf das Absehen der öffentlichen Auslegung des Antrags und der Unterlagen.



## II. Inhaltsbestimmungen

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen:

1. Aufstellung einer neuen Abfüllanlage 15 in Halle 12,
2. Außerbetriebnahme der bestehenden Abfüllanlage 7 in Halle 5 und 7, sobald Anlage 15 in Betrieb genommen wird,
3. Inbetriebnahme eines Heißwasserkessels und Austausch des Abhitzekeessels
4. Kapazitätserhöhung um 1,5 m<sup>3</sup>/h durch die neue Abfüllanlage 15.

### Betriebseinheiten

Die Gesamtanlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

1.

|                  |                            |
|------------------|----------------------------|
| BE 1             | Blockheizkraftwerk         |
| BE 2             | Heißwasserproduktion       |
| BE 3             | Heißwasserkreislauf        |
| BE 4 bis 11 & 23 | Abfüllanlagen              |
| BE 12            | Sirupraum                  |
| BE 13            | Zentrale Enthärtungsanlage |
| BE 14            | Neutralisationsanlage      |
| BE 15            | Wasserversorgung           |
| BE 16            | Chlorierungsanlage         |
| BE 17            | CIP-Reinigungsanlage       |
| BE 18            | Gefahrstofflagerung        |
| BE 19            | Labor /Qualitätssicherung  |
| BE 20            | Werkstatt                  |
2.

|       |                 |
|-------|-----------------|
| BE 21 | Technik-Bereich |
| BE 22 | Verkehrswege    |

### Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der geänderten Anlage sind von Montag bis Freitag von 0:00 bis 24:00 Uhr in 3 Schichten.

## **Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Erlaubnisse**

Die bisher erteilten Genehmigungen / Erlaubnisse behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

### **3. Genehmigte Antragsunterlagen**

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrundeliegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten

- 4.** Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

### III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht gem. § 12 BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **Allgemeine Nebenbestimmungen**

##### **Bereithalten des Genehmigungsbescheides**

Diese Genehmigung, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ist an der

1. Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten
- 1.1. Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde, jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

##### **Zeitpunkt der Inbetriebnahme**

- 1.2. Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg ist die Umsetzung der beantragten, sowie durch Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlichen Maßnahmen und der Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme, schriftlich anzuzeigen.

##### **Abnahmeprüfung**

- 1.3. Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (VV BImSchG) ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzusprechen.
- 1.4. Spätestens bei der Abnahme sind die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen – sofern keine anderen Termine festgelegt wurden – vorzulegen.

##### **Informationspflicht gegenüber den Behörden / Betriebsstörungen**

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte, unverzüglich telefonisch, per Telefax oder E-Mail zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,
- d) Dauer der Störung,

- e) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Zustellung, wenn die geänderte Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen wurde.

#### **1.5.**

### **Untere Immissionsschutzbehörde**

#### **Geräuschemissionen**

#### **2.**

- 1.1. Die von der Änderungsgenehmigung erfassten Abfüllanlagen 14 und 15 in Halle 12 einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem der Abfüllanlagen zuzurechnende Fahrzeugverkehr (z.B. Tätigkeiten mit Gabelstaplern in Halle 12 und im Außenbereich), verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – müssen, unabhängig von dem Betriebszustand, an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) folgende Immissionsrichtwerte (IRW) mindestens um 10 dB(A) unterschreiten:

#### **2.1.**

| Maßgebliche Immissionsorte        | IRW Tag | IRW Nacht |
|-----------------------------------|---------|-----------|
| IO                                | [dB(A)] | [dB(A)]   |
| IO 9 In der Dell 13 / 15          | 55      | 40        |
| IO 10 In der Dell 6 / 8           | 55      | 40        |
| IO 23 An der Poeling 5/7          | 55      | 40        |
| IO 13 Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 98  | 60      | 45        |
| IO 14 Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 139 | 60      | 45        |
| IO 15 Dr.-Wilhelm-Roelen-Str. 137 | 60      | 45        |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) und tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Die Immissionsrichtwerte während des Tages gelten für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

1.2. Die Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung F 10084-1 vom 28.02.2024 der Peutz Consult GmbH sind einzuhalten, insbesondere:

- die maximale Frequentierung der dem Betrieb der Abfüllanlagen 14 und 15 zugehörigen Fahrzeugbewegungen nach Tabelle 3.
- die Einhaltung der in Tabelle 3.2 genannten Schalldämmmaße der Außenbauteile
- die Sicherstellung der Bestandsbebauung inklusive der berücksichtigten Lärmschutzwände nach Anlage 2.1

### **NaGeMi-VwV**

- 2.2. Zucker ist mithilfe von Wasser zum Herstellungsprozess (hydraulischer Transport von Zucker) zu leiten.

## **3. Arbeitsschutz**

3.

### **3.1. Lärmmessung**

Im Bereich der Abfüllanlage 15 (Halle 12) sind im Rahmen der Inbetriebnahme Lärmmessungen durchzuführen und bei Überschreitung der Auslösewerte erforderliche Maßnahmen festzulegen. Die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor

- 3.2. Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) ist zu beachten.

### **Maßnahmen aus Flucht und Rettungsplänen**

Die in den Flucht- und Rettungsplänen dargestellten Maßnahmen bezüglich der Fluchtwege, Sicherheitseinrichtungen, und Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind zu beachten und umzusetzen.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Nr. 1.3, Nr. 2.2 sowie Nr. 2.3 des Anhangs der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) sind zu beachten.

## IV. Hinweise

### Allgemeine Hinweise

#### Außerbetriebnahme der Anlage

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der geplanten endgültigen

1. Außerbetriebnahme der Anlage unverzüglich unaufgefordert schriftlich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

1.1.

Nach Betriebseinstellung sind eventuell vorhandene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz BGB ) anzuzeigen.

- 1.2. **Änderung der Anlage**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten

2. Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

2.1.

#### Arbeitsschutz

##### Unterweisung und PSA

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

## Unterweisung Fremdfirmen

- Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

## V. Begründung

### Sachentscheidung

1. Mit Datum vom 15.12.2023 beantragte die Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Abfüllen für Mineralwasser und alkoholfreie Erfrischungsgetränke mit Anteil an pflanzlichen Rohstoffen an dem Standort Römerstraße 109 in 47179 Duisburg.

Der Antrag umfasst den unter II. Inhaltsbestimmungen Nr. 1 genannten Gegenstand. Im Wesentlichen soll eine Abfüllanlage getauscht werden (Neuerrichtung von Anlage 15 in Halle 12 und Außerbetriebnahme der Anlage 7 in Halle 5 und 7) sowie Änderungen am Wärmesystem vorgenommen und die Kapazität geringfügig erhöht werden.

Die Gesamtanlage der Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchG, sowie der Nummern 7.34.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den § 16 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Der Antrag wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg und den beteiligten Behörden nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bewertet und geprüft.

Beteiligte Behörden waren:

- Untere Naturschutzbehörde der Stadt Duisburg
- Untere Wasserbehörde der Stadt Duisburg
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Duisburg
- Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg
- Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg
- Untere Bauaufsicht mit Feuerwehr der Stadt Duisburg
- Technischer Arbeitsschutz (Dezernat 55) der Bezirksregierung Düsseldorf

Die beteiligten Behörden nahmen zu dem Antrag Stellung und haben gegen den zuletzt ergänzten Antrag keine Einwände erhoben, schlugen aber Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung vor, welche in diesem Bescheid berücksichtigt wurden.

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

#### **1.1. Genehmigte Antragsunterlagen**

Der Genehmigung zugrunde liegende Antragsunterlagen sind in Anhang I dieses Bescheides aufgeführt. Sie sind Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung und umzusetzen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den

#### **1.2. Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.**

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung

#### **1.3. durchgeführt, wenn das Vorhaben in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Das beantragte Vorhaben fällt nicht unter Anhang 1 UVPG. Eine Vorprüfung muss nicht durchgeführt werden.**

#### **Bericht über den Ausgangszustand**

Die Anlage soll nach der Industrieemissions-Richtlinie betrieben werden. In §10 Abs. 1a heißt es, dass der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des

Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

In einem Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht der TAUW vom 19.04.2024 wurde dargelegt, dass relevant gefährliche Stoffe in relevanten Mengen gelagert werden es aber durch die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist den Boden oder das Grundwasser zu verschmutzen. Dies liegt u.a. daran, dass die relevant gefährlichen Stoffe nur in Gebinden bis max. 1 m<sup>3</sup> gelagert sowie gehandhabt werden und die Lagerung nach den Vorschriften der AwSV erfolgt

Eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe ist nicht zu befürchten. Daher ist gem. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG mit den Antragsunterlagen kein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.

## **Begründung der Nebenbestimmungen**

### **2. Immissionsschutzrecht**

- 2.1. Bei der von der Genehmigung erfassten Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG gemäß der Nummern 7.34.2 des Anhangs I der 4. BImSchV.

Die Anlage ist vom Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erfasst. Dabei handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, deren

Anforderungen durch die Behörde im Genehmigungsbescheid festgesetzt werden müssen. Dies ist in Nebenbestimmung 2.1.1 erfolgt. Die Richtwerte gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm werden für die Immissionsorte mit Wohnnutzung unter Berücksichtigung der Vorbelastung sicher tags und nachts eingehalten.

Gem. 5.4.7.34a der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi - VwV) kommen bei der Festlegung von Anforderungen an die Einsparung und effizienten Nutzung von Energie [...] insbesondere folgende Maßnahme [...] in Betracht: b) die Leitung von Zucker mithilfe von Wasser zum Herstellungsprozess (hydraulischer Transport von Zucker)

Die Nebenbestimmung 2.2 ist im vorliegenden Fall die Umsetzung der Forderung aus der NaGeMi-VwV.

## Begründung der Gebührenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1 der Allgemeinen

Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW / nachfolgend wird auf den

3. Verweis auf die Gebührenordnung bei Nennung der Tarifstellen verzichtet) unter berücksichtigt der Errichtungskosten einerseits und andererseits nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen. Die höchste Gebühr ist zu nehmen.

### Gebühr nach Errichtungskosten

Die Gebühren errechnen sich nach Tarifstelle 4.6.1.1 der Allgemeinen

Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW). Die für die

- 3.1. Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Investitionskosten E für die beantragte Anlage werden auf [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebühren (in Euro) nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 AVerwGebO NRW errechnen sich wie folgt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.4 kann, wenn die Maßnahme auch die Regelung des Betriebes betrifft, neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 zusätzlich eine Gebühr zwischen 200,00 Euro und 6.500,00 Euro erhoben werden. Die beantragte Änderung betrifft keine Regelung des Betriebes.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.6 Nummer 7 kann die Gebühr um 30 Prozent vermindert werden, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Anlage ist nach den Angaben in den Antragsunterlagen nach DIN ISO 14001 zertifiziert. Somit reduziert sich die Gebühr um 30 %.

[REDACTED]

Nach Nummer 4.6.1.1.6 Nr. 3 sind 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.2 für die Erteilung einer Zulassung nach § 8a BImSchG oder einer Teilgenehmigung nach Tarifstelle 4.6.1.3. abzuziehen. Am 08.04.2024 wurde eine Genehmigung nach § 8a BImSchG erteilt mit einer Gebühr von [REDACTED].

Im Bescheid für den vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG wurde allerdings ein Fehler in der Kostenberechnung gemacht. Die Reduzierung der Gebühren um 30 % für die Zertifizierung nach DIN ISO 14001 wurde vergessen. Gebühr neu:

[REDACTED]

Gem. § 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden und die eigentlich zu erhebende Gebühr beträgt [REDACTED].

1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2:

[REDACTED].

Dazu ergibt sich aus dem Fehler in der Gebührenberechnung eine Differenz zur erhobenen Gebühr zu den Gunsten der Antragstellerin in Höhe von

[REDACTED]

In Summe beträgt die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2:

[REDACTED]

Gem. § 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung wird somit auf

[REDACTED]

**3.2.** festgesetzt.

### **Gebühr nach eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen**

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15.a.1.1 Spalte 3 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären.

Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der

**3.3.** Tarifstelle 4.6.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die beantragte Genehmigung beinhaltet keine andere behördliche Entscheidung. Es ist die Gebühr anhand der Errichtungskosten zu erheben.

### **Auslagen**

Auslagen sind im Verfahren nicht entstanden.

## Zusammenfassung der Gebühren und Auslagen

Aus Tarifstelle 4.6.1.1 ergibt sich somit eine Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung von [REDACTED]

Die Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe von:

|             |  |            |
|-------------|--|------------|
| <b>3.4.</b> | 1. Gebühr für die Erteilung der BlmSchG-Genehmigung:     | [REDACTED] |
|             | 2. Reduzierung um 1/10 der Gebühr für § 8a BlmSchG:      | [REDACTED] |
|             | 3. Korrektur der Berechnung der Gebühr für § 8a BlmSchG: | [REDACTED] |
|             | 3. Auslage für die Veröffentlichung im Wochenblatt:      | [REDACTED] |
|             | <u>Summe Gesamtkosten</u>                                | [REDACTED] |
|             | <b>Summe Gesamtkosten gerundet</b>                       | [REDACTED] |

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Im Auftrag

Görner

## Anhang I - Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde, die in einem Ordner zusammengestellt sind.

| Register | Titel   |
|----------|---|
|          | Anschreiben BImSchG-Antrag                      |
|          | Vollmacht für Antragserstellung                 |
|          | Deckblatt Antrag                                |
|          | Hinweis zum Aufbau des Antrags                  |
| <b>0</b> | <b>Register 0</b>                               |
|          | Anlagen und Unterlagenverzeichnis               |
|          | Inhaltsverzeichnis MUNV                         |
|          | Abkürzungsverzeichnis                           |
| <b>1</b> | <b>Register 1 Antrag</b>                        |
|          | Deckblatt Kapitel 1                             |
|          | Antragsgegenstand                               |
|          | Antragsformular 1 + Ergänzung                   |
|          | Auszug aus dem Flächennutzungsplan              |
|          | DAU-Bescheid                                    |
|          | Urkunde des unterschreibenden Sachverständigen  |
|          | Zertifikat IFS Food                             |
|          | Zertifikat ISO 14001_2015                       |
|          | Zertifikat ISO 50001_2018                       |
| <b>2</b> | <b>Register 2 Standortpläne/ Karten</b>         |
|          | Deckblatt                                       |
|          | Grundkarte als Übersichtsplan (1:5.000)         |
|          | Betriebsgelände Luftbild                        |
|          | Topographische Karten (1:25.000)                |
|          | Flächennutzungsplan Auszug                      |
|          | Flächennutzungsplan Auszug + Luftbild + Legende |

Flurstückkarte  
Übersichtsplan BImSchG  
Anlagenbezeichnung  
Biotope und Alleen  
Landschaftsschutzgebiete  
Naturschutzgebiete  
Überschwemmungsgebiete  
Trinkwasserschutzgebiete  
Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

### **3 Register 3 Bauantrag**

Deckblatt Kapitel 3 - entfällt

### **4 Register 4 Anlage und Betrieb**

Deckblatt Kapitel 4

4.1 Beschreibung der Maßnahmen

4.1.1 Bau- und Betriebsbeschreibung

4.1.2 Betriebseinstellung

4.2 Schematische Darstellung (Fließbilder)

Schematische Darstellung zum Betriebsablauf

4.3 Maschinenaufstellplan

4.4 Immissionsbetrachtung

Lärmschutzprognose Anlage 15

Schallschutzgutachten Fa. Peutz

4.5 **Antragsformulare**

Antragsformulare 2 bis 8.5

4.6 **Angaben bei IED-Anlagen**

Ausgangszustandsbericht

**5 Register 5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

UVP-Einzelfalluntersuchung

**6 Register 6 Angaben zum Störfallrecht**

Deckblatt - entfällt

**7 Register 7 Wasserrechtliche Antragsunterlagen**

Deckblatt - entfällt

**8 Register 8 Sonstige Unterlagen für das Verfahren**

Deckblatt

- 8.1 Kampfmittelräumdienst
- 8.2 Einverständniserklärungen Betriebsarzt
- 8.2 Einverständniserklärungen Betriebsrat
- 8.2 Einverständniserklärungen Sicherheits-Fachkraft
- 8.3 Kostenübernahmeerklärung
- 8.4 Arbeitsschutz
- 8.5 Schornsteinhöhenberechnung (nur zur Information)

**9 Register 9 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

Deckblatt - entfällt